

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Wohnen Am Weinberg“
Stadt Schraplau



Foto: Blick Richtung Osten

Planungshoheit: Stadt Schraplau
über Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Bearbeitung: Frau Cathleen Woitschach
(Dipl. Geographin)

Planungsstand: August 2020

| INHALTSVERZEICHNIS | SEITE |
|--|--------------|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen | 4 |
| 3.1 Lage und Größe | 4 |
| 3.2 Ist-Zustand - Biotop und Strukturen..... | 5 |
| 3.3 Soll-Zustand | 6 |
| 3.4 Wirkungen des Vorhabens | 6 |
| 4 Relevanzprüfung von Tierarten | 7 |
| 5 Daten zum Vorkommen von Tierarten | 8 |
| 5.1 Lebensräume | 8 |
| 5.2 Tierarten..... | 8 |
| 6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen | 9 |
| 7 Prüfung der Verbotstatbestände | 10 |
| 8 Fazit | 14 |
| 9 Literatur | 15 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Schraplau ist eine Stadt im Tal der Weida. Am südwestlichen Ortsrand der Stadt Schraplau soll auf einem Hochplateau - einer Fläche zwischen der Wilhelm-Fichte-Siedlung und der Straße Weinberg ein Bebauungsplan zur Wohnflächenentwicklung aufgestellt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Stadt Schraplau sollen für eine Wohnflächenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Das zu beplanende Flurstück 897 (alt 100/4 und 102/2) der Flur 3 in der Gemarkung Schraplau befinden sich im kommunalen Besitz. Die Flächen werden derzeit (Stand 2019) vollständig als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Zum Begehungszeitpunkt war das Getreide geerntet.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg“ das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37 - 47 formuliert.

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchGLSA unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchGLSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Stadt Schraplau, zwischen der Wilhem-Fichte-Siedlung und der Straße Weinberg.

Untersuchungsfläche hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 11.940 m². Dabei unterscheidet sich die Fläche von 2 Vegetationstypen: UF 1 - krautige, mehrjährige Vegetation mit einzelnen Gehölzen sowie Baumbestand und UF 2 – landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivacker mit Bestellung von Feldfrucht z.B. im Jahr 2019 mit Getreide).

Das Untersuchungsgebiet wird über die Straße Weinberg erschlossen werden.

Abbildung: Untersuchungsflächen (UF) 1 und 2

Kartengrundlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [18-38907-09-14]

3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch eine direkt angrenzende Grünfläche begrenzt, welche von den Bewohnern des Wohnblocks recht rege zur Freizeitgestaltung genutzt wird. Im Höhengniveau zeichnet sich ein Geländeversatz von ca. 2 Meter ab.

Diese Grünfläche grenzt das Untersuchungsgebiet von der im Norden angrenzenden Wohnbebauung der Wilhelm-Fichte-Siedlung ab und bleibt im Zuge der Planungen erhalten. Die überzählige Untersuchungsfläche grenzt an die vorhandene Straße Weinberg an. Des Weiteren befindet sich angrenzend eine Kleingartenanlage, Einfamilienhäuser, kleinere Gewerbetreibende teils mit Tierhaltung.

Untersuchungsfläche - UF 1

Die in Rede stehende Untersuchungsfläche bildet die vegetationsreiche Abgrenzung von der Straße Weinberg zum zukünftigen Baugebiet. Die im Süden dicht bewachsene Fläche soll mit einer Flächengröße von ca. 1.350 m² erhalten bleiben. Vermutlich wird noch ein Spielplatz integriert.

Untersuchungsfläche - UF 2

Die Untersuchungsfläche wurde derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche für Getreideanbau (Sommer 2018 und 2019) genutzt. Gebäudebestand sowie eine Abgrenzung in Form einer Einzäunung oder Weidezaun sind nicht vorhanden. Die im Süden gelegene vegetationsreiche Fläche soll mit einer Flächengröße von ca. 1.350 m² erhalten bleiben.

Gewässer sind im gesamten Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Der in ca. 170 m entfernte Weitzschkerbach (Süden) tangiert die Untersuchungsfläche nicht.

3.3 Soll-Zustand

Seitens der Stadt Schraplau ist eine städtebauliche Wohnflächenentwicklung für Einfamilienhäuser geplant. Ein möglicher Baubeginn der geplanten Vorhaben ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan für Wohnflächenentwicklung in der Stadt Schraplau sieht eine Fläche für Wohnbebauung vor. Es wird für die Zulässigkeit der Bebauung eine Grundfläche für die baulichen Anlagen festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art- bzw. Artgruppen:

- Feldhamster: durch mögliches Habitat im Plangebiet und angrenzend

Die Art ist unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

5.1 Lebensräume

Der Geltungsbereich ist zum einen eine landwirtschaftliche Nutzfläche (UF 2) und zum anderen ein gehölzreiches Biotop verschiedener Sträucher und Baumarten (UF 1). Aufgrund der Altersstruktur des Gehölzbestandes im Plangebiet ist die Betroffenheit von bedeutenden Lebensstätten in den Gehölzen, wie etwa dauerhafte Niststätten, wie Greifvogelhorste oder Winterquartiere für Fledermäuse nicht zu besorgen. Nisthöhlen für Brutvögel können nicht ausgeschlossen werden.

5.2 Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (September 2018 und Oktober 2019). Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die Strukturen des Straßensaumes im Westen und der zukünftigen Nutzung bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist auf den Flächen von Getreideanbau und somit einem offenen Boden als ungeeignet einzustufen.

Die südliche Fläche mit einer Größe von ca. 1.300 m² stand nicht im Fokus der Untersuchung, da durch die bauliche Nutzung diese im Bestand erhalten bleibt.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Ackerfläche keine besonders geeigneten Lebensräume, da die Flächen kontinuierlich bewirtschaftet werden. Bewirtschaftete Flächen bieten keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage. Des Weiteren konnten keine Flächen zur optimalen Wärmeregulierung festgestellt werden. Die unbewirtschafteten Flächen, am Rand, sind Großteils zu stark bewachsen, so dass die Beschattung insgesamt zu stark ist.

Eine Ausnahme bildet die nördliche Hangfläche. Auf dem trockenen Saum im Norden des Plangebietes kann ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Wie die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Saalekreis mitteilt, sind im nahen Umfeld Vorkommen von Zauneidechsen bekannt.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann augenscheinlich ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse jeglicher Art ist die Fläche lediglich als Jagdhabitat geeignet.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor.

Dafür ist die Fläche sehr homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten könnten.

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung von Schraplau beschreiben einen potenziellen Lebensraum für Feldhamster (*Cricetus cricetus*).

Gemäß Aussagen des Landesamtes für Umwelt Sachsen-Anhalt ist festzustellen, dass für das Gebiet um Schraplau keine Daten zum Vorkommen des Feldhamsters bekannt sind.

Bei genauerer Betrachtung und Nachfrage beim Bewirtschafter der Flächen wurde bestätigt, dass kein Vorkommen des Feldhamsters gesichtet worden ist. Dennoch kann die Art der Bewirtschaftungen und Bepflanzungen einen optimalen Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für Feldhamster bieten. Somit besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass der Feldhamster die Fläche als Lebensraum oder zur Nahrungsaufnahme nutzt. Bei den Begehungen wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gesichtet.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Um das Vorkommen des Feldhamsters auf der Plangebietsfläche ganz auszuschließen, sind folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V) zur Vermeidung von Verbotsverletzungen notwendig:

Die von den Bauarbeiten direkt betroffenen Flächen sind nach folgenden Maßgaben vor Baubeginn durch wiederholtes Grubbern (Umbrechen) als Vergrämnungsmaßnahme vollständig von Vegetationsaufwuchs freizuhalten.

V 1: Bei Baubeginn im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.05. des Folgejahres, sind die Flächen ab dem 01.08. des Aktionsjahres ununterbrochen von Vegetationsaufwuchs freizuhalten.

Bei Baubeginn im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08., sind die Flächen ab dem 15.03. des Aktionsjahres ununterbrochen von Vegetationsaufwuchs freizuhalten.

Da das Vorkommen von Zauneidechsen im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes (nördlich der geplanten Straße) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Untersuchung vor einer Baufeldfreimachung notwendig.

V 2: Bei jeglicher Baufeldfreimachung und Eingriffen in die oberste Bodenschicht und Rodungen von Gehölzen ab dem Jahr 2020 ist eine Kontrolle auf den Besatz von Zauneidechsen (*Iacerta agilis*) zur Vermeidung potentieller Verluste von Individuen sowie Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Ruhestätten durch einen fachkundigen Sachverständigen vorzunehmen.

Vor Baufeldfreimachung muss gegenüber der unteren Naturschutzbehörde die Erledigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle des Baufeldes auf Zauneidechsenvorkommen) nachgewiesen werden.

V 3: Hinsichtlich des Zeitraumes der Baumaßnahme (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) ist zu beachten, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze einzig in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zum Schutz der Brutvögel entfernt und abgeschnitten werden dürfen.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände

Die Flächen des Geltungsbereiches würden ohne weitere Maßnahmen und Bewirtschaftung durch die Sukzession der Gehölze und dominanter Stauden bestimmt. Die Sukzession in den nächsten Jahren kann dabei zu einer für einige Arten positiven für andere Arten negativen Entwicklung im Geltungsbereich führen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes ist jedoch aufgrund seiner geringen Flächengröße und dem Vorhandensein der gering betroffenen Lebensräume auf allen Flächen um den Geltungsbereich nicht gefährdet.

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Chiroptera)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Ein generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen ist im Plangebiet nicht festzustellen, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich möglich, dass auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche Feldhamster vorzufinden sind. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

Um eine Besiedlung sicher auszuschließen ist ab dem zeitigen Frühjahr bis zum Baubeginn das Baufeld von jeglichen Anpflanzungen freizuhalten. Somit ist eine Deckung auf freier Flur nicht mehr gegeben und es wird ein Einwandern verhindert.

Das Baufeld erscheint für den Feldhamster unattraktiv. Des Weiteren hat ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) alle 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit zu erfolgen (siehe Vermeidungsmaßnahme). Somit kann der zeitlichen Wirksamkeit entsprochen werden.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann mit der benannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Im nördlichen Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die gemäß BNatSchG als streng geschützt gilt, nicht ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein weit verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf. Hingegen bieten die teilweise offenen Flächen und der Ruderalbestand im Norden des Untersuchungsgebietes entsprechende Lebensraumstrukturen der stark anthropogen geprägten Lebewesen. Diese dienen hauptsächlich der Wärmeaufnahme.

Da die Beräumung der Fläche zu erwarten ist, ist bei der Baufeldfreimachung bzw. Eingriffen in die oberste Bodenschicht und Rodungen von Gehölzen ab dem Jahr 2020 eine Kontrolle auf den Besatz von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) zur Vermeidung potentieller Verluste von Individuen im nördlichen Bereich vorzunehmen (V 2).

Mit der Festsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (V 2) kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet und auch angrenzend sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Straßensaum

Das Untersuchungsgebiet hat für **Brutvögel**, speziell für Bodenbrüter, eine gewisse Bedeutung. Im Plangebiet (westlicher Straßensaum) können Nist- und Brutstätten bestehen. Das Vorkommen von Bodenbrüter kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Folgende Vogelarten wurden gesichtet: Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus chrusus*).

Die Brutvogelarten werden vom Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) angesprochen, es ist jedoch keine Art im Anhang I der VSR aufgeführt oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt.

Eine Beeinträchtigung aufgrund der Beseitigung von möglichen Niststätten im Zuge der Gehölzbeseitigung ist nur bei Nichteinhaltung der Fälltermine nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu befürchten.

Ackerfläche

Aufgrund der Ansprüche an die Habitatausstattung finden sich Bodenbrüter nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen. Intensive Nutzung des Ackers, bei stringenter Kulturführung, beeinflussen die Lebensraumbedingungen für die Fauna in einschränkender Weise und bewirken einen hohen Anpassungsdruck.

Das Vorkommen von Ackerwildkräutern und von nachhaltigen Wildkrautsäumen in den Übergangsbereichen, die das Vorkommen von Faunen-Arten begünstigen könnte, ist kaum bis gar nicht gegeben. Für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentielle Lebensräume.

Gebäudebrüter nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Nahrungshabitats finden sich in Siedlungsbereichen oder dem angrenzendem Umland. Durch das Nichtvorhandensein von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche können gebäudebrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken zur Anlage genutzt. Als Artenbeispiele können beispielsweise Gartengräsmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und der Buchfink (*Fringilla coelebs*) genannt werden. Durch das Nichtvorhandensein von Gehölzflächen u.ä. auf der Untersuchungsfläche können Gehölzbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Da die Plangebietsfläche vor Baubeginn durch wiederholtes Grubbern (Umbrechen) vollständig von Vegetationsaufwuchs freizuhalten ist (siehe unter Punkt 6.), kann durch die zeitliche Wirksamkeit eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt wird.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer im Planbereich vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann weitgehend ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Mit dem Bebauungsplan „Wohnen Am Weinberg“ sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Wohnflächenentwicklung verloren bzw. wird überformt. Andererseits sind die Lebensraumbedingungen auf der Ackerfläche durch die intensive Bewirtschaftung und nur geringe Vielfalt an Strukturen vorbelastet und eingeschränkt.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahme dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Artenschutzmaßnahme umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG. Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

9 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSE, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.

KUNZ, WERNER (2016): Artenschutz durch Habitatmanagement. 1. Auflage.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

MAMMEN UND STUBBE (2006): Bestandsentwicklung der Greifvögel und Eulen ... Methoden feldökologischer Säugetierforschung 2: 453-459.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MAYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).